

Wenden wir uns nun einer weiteren Gruppe von Texten zu, die miteinander zusammenhängen⁴⁴: Nr. 143-145 und Nr. 178 (Letzteres wurde auch in den Konzilsakten veröffentlicht⁴⁵). Alle wurden von Boretius ungefähr auf das Jahr 820 datiert. Ich werde hier nicht versuchen, diese Texte genauer zu datieren, sondern untersuchen, in welchem Zusammenhang sie stehen – und ob ihr in der Forschung üblicher Name ihrem Wesen gerecht wird.

Nr. 143 wurde als „Capitula de functionibus publicis“ von Boretius veröffentlicht⁴⁶. Baluze hatte diesen Text schlicht als „Capitulare“ ediert, mit einem Versuch, ihn in Titel und Untertitel genauer zu datieren⁴⁷. Daraus hat Pertz ein „Aachener Kapitular“ gemacht⁴⁸. Der von Boretius gewählte Titel lässt sich dadurch rechtfertigen, dass in c. 3 von dem freien Mann die Rede ist, der zur Arbeit im Brühl des Herrschers nicht gezwungen werden darf; dagegen wird er von den übrigen *publicae functiones* nicht befreit. Die fünf Kapitel, die dieses Kapitular umfasst, sind allerdings thematisch nicht einheitlich: Es geht um die Zahlung von *teloneum* und *ponticum*, um die Arbeit im Dienst des Königs und um die Einhaltung der im vorherigen Jahr beschlossenen *capitula legis Salicae*, die in Zukunft nicht mehr als *capitula* eingeschätzt – und als solche bezeichnet – werden sollen, sondern als *lex*. Boretius' Titel für dieses Kapitulars ist also zum Teil willkürlich und irreführend. In zwei aus Tours stammenden bzw. mit Tours in Verbindung stehenden Handschriften, die während des 2. Viertels des 9. Jahrhunderts geschrieben wurden (Paris, Bibl. Nationale, nouv. acq. lat. 204 und Paris, Bibl. Nationale, lat. 2718), folgen diesem Kapitular zwei weitere, nur dort überlieferte Texte: Nr. 144 und 145. Boretius hat sie getrennt ediert und mit folgenden Titeln versehen: „Capitula de iustitiis faciendis“ und „Responsa imperatoris de rebus fiscalibus data“⁴⁹. Beide wurden gemeinsam, als ein einziges Kapitular sowohl von Baluze als auch von Pertz ediert, denn in beiden Handschriften werden sie homogen überliefert, unter einer einzigen, wenn auch verwirrenden Rubrik (darauf wird später noch zurückzukommen sein), ohne Nummerierung, aber

44) Siehe unten Anhang 2.

45) *Concilia aevi Karolini* 1/2, hg. von Albert WERMINGHOFF (1908) (MGH *Concilia* 2/2) S. 593-595 (Nr. 49: Concilium in Francia habitum, 818/19 - 829).

46) BORETIUS, MGH Capit. 1, S. 294-295.

47) BALUZE, *Capitularia* 1, Sp. 621-622: „Capitulare anni DCCCXXI. sive Capitula data apud Theodonis villam anno DCCCXX. in generali populi conventu“.

48) PERTZ, MGH LL 1, S. 228: „Capitulare Aquisgranense a. 820“.

49) BORETIUS, MGH Capit. 1 S. 295-296 bzw. S. 296-297.